

RS Vwgh 1975/3/13 0852/74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.1975

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §461;

1. ASVG § 461 gültig von 01.01.1974 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 79/2015

Rechtssatz

Bei tageweise Beschäftigten beginnt (abgesehen vom Falle des § 467 ASVG) die Pflichtversicherung am Tage der Beschäftigungsaufnahme; sie endet am letzten Tag der Beschäftigung. In diesem beschränkten Zeitraum besteht Pflichtversicherung. Bei tageweise Beschäftigten beginnt (abgesehen vom Falle des Paragraph 467, ASVG) die Pflichtversicherung am Tage der Beschäftigungsaufnahme; sie endet am letzten Tag der Beschäftigung. In diesem beschränkten Zeitraum besteht Pflichtversicherung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1974000852.X01

Im RIS seit

30.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at